

A u f g a b e 2

(Arbeitszeit 5 Stunden)

---

Frau Kölle hatte in dem großen Warenhaus Vollmers, einer GmbH, die etwa 200 Mitarbeiter beschäftigt, bereits verschiedene Einkäufe getätigt. Sie begab sich sodann mit ihrer 5jährigen Tochter Tanja in die Teppichabteilung, um einen Linoleumteppich zu kaufen. Dies erklärte sie dem Verkäufer Wiegand, der dort bediente, und suchte aus den von diesem vorgelegten Mustern dasjenige heraus, welches ihr am besten gefiel. Als Wiegand die von Frau Kölle bezeichnete Rolle hervorholen wollte, stellte er zwei andere Rollen etwas beiseite. Diese fielen um, trafen Frau Kölle und ihr Kind und rissen beide zu Boden. Ein Kauf kam nicht zustande, weil Frau Kölle durch den Sturz verletzt wurde und zudem, als sie ihre Tochter - aufgrund einer ungefährlichen Platzwunde am Kopf - blutend unter einer Rolle liegen sah, einen Schock erlitt. Infolge des Schocks brach sie zusammen und wurde kurzzeitig bewußtlos; allerdings erholte sie sich bald wieder, ohne daß eine ärztliche Behandlung erforderlich wurde.

Anläßlich dieses Unfalls stellte sich heraus, daß in der Teppichabteilung keine Stützvorrichtungen für Rollen, die zur Seite gestellt wurden, wenn eine dahinter befindliche Rolle hervorgeholt werden sollte, vorhanden waren. Eine derartige Stützvorrichtung wäre jedoch erforderlich gewesen, um einen solchen Unfall zu verhindern. Im Prozeß von Frau Kölle gegen die Vollmers GmbH wegen des von Frau Kölle geltend gemachten Schmerzensgeldanspruchs machte die Geschäftsführung der Beklagten dazu - in der Sache zutreffend - geltend, daß es sich bei Wiegand um einen zuverlässigen Verkäufer gehandelt habe. Er habe bei seinem Einstellungsgespräch einen umsichtigen und vorsichtigen Eindruck gemacht, der sich später bei gelegentlichen unerwarteten Kontrollen durch das für die Betriebssicherheit zuständige Mitglied der Geschäftsführung stets bestätigt habe. Die Geschäftsleitung habe deshalb keinen Grund gesehen, sich in besonderem Maße um die Sicherheit in der Teppichabteilung zu kümmern. Vielmehr sei dies die Sache des Wiegand gewesen, der auch über eine hinreichende Sachkenntnis verfüge habe. Zwar sei Wiegand nicht berechtigt gewesen, entsprechende Stützen zu erwerben. Es wäre aber eine bloße Formalie gewesen, deren Anschaffung zu bewilligen, wenn Wiegand dies beantragt hätte, wie es nach seiner Arbeitsplatzbeschreibung seine Aufgabe sei.

Vermerk für die Bearbeiter:

Es sind folgende Aufgaben in der vorgegebenen Reihenfolge zu bearbeiten:

1. In einem Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, ist zu untersuchen, ob Frau Kölle gegen die Vollmers GmbH einen Schmerzensgeldanspruch wegen des infolge der Verletzung ihrer Tochter erlittenen Schocks hat.
  
2. Das in der Anlage in Auszügen abgedruckte Urteil des Reichsgerichts (RGZ 78, S. 239 ff. [sog. Linoleumrollenfall]) ist im Rahmen einer Darstellung (Aufsatz) kritisch zu würdigen. Dabei ist ausschließlich auf folgende Fragen einzugehen:
  - a) Wie paßt diese Entscheidung in die ursprüngliche Konzeption des BGB?
  
  - b) Ist die Begründung des Reichsgerichts überzeugend?
  
  - c) Worin liegen die Motive des Reichsgerichts für seine Entscheidung?

Auf die Anlage wird hingewiesen.

3. Es ist zu der These Stellung zu nehmen, daß das heutige zivilrechtliche Haftungsrecht im wesentlichen Richterrecht sei; dabei ist ausschließlich auf folgende Fragestellungen einzugehen:
  - a) Was versteht man unter Richterrecht und in welchen Grenzen ist es neben kodifiziertem Recht zulässig?

- b) Erläutern Sie anhand von Beispielen, inwieweit die Rechtsprechung das Haftungsrecht des BGB ergänzt bzw. modifiziert hat. Worin liegen die Gründe für diese Rechtsentwicklungen?

Anlage:

Auszüge aus den Gründen des Urteils RGZ 78, S. 239 ff. (Soweit dies für die vom Reichsgericht diskutierte Rechtsfrage relevant war, entsprach der Sachverhalt dem oben angegebenen):

(1) "Die Ansicht des Berufungsgerichts, daß die Beklagte für das Verschulden W.'s aus § 278 BGB hafte, ist ... rechtlich nicht zu beanstanden ... W. war in Vertretung der Beklagten ... in Kaufunterhandlungen mit der Klägerin getreten. Die Klägerin hatte um Vorlegung eines Linoleumteppichs ersucht, den sie ansehen und kaufen wollte. Dem Ersuchen ist W. nachgekommen, um einen Kauf zustande zu bringen. Antrag auf Vorlegung des Teppichs und Annahme des Antrags bezweckten die Hervorbringung eines Kaufs, also eines rechtsgeschäftlichen Erfolges. Dies war kein bloß tatsächlicher Vorgang, wie ihn etwa eine reine Gefälligkeitshandlung darstellen würde, sondern es entstand ein den Kauf vorbereitendes Rechtsverhältnis zwischen den Parteien, das einen vertragsähnlichen Charakter trägt und insofern rechtsgeschäftliche Verbindlichkeiten erzeugt hat, als dem Verkäufer wie dem Kauflustigen die Pflicht erwuchs, bei der Vorlegung und der Besichtigung der Ware die gebotene Sorgfalt für die Gesundheit und das Eigentum des andern Teiles zu beobachten ... In der Rechtsprechung des Reichsgerichts ist in zahlreichen Entscheidungen anerkannt, daß sich aus einem Vertrags- oder Schuldverhältnis Sorgfaltspflichten für Leben und Eigentum des Gegners ergeben können, die mit der rechtlichen Natur des Verhältnisses im engern Sinne nichts zu tun haben, jedoch aus seiner tatsächlichen Gestaltung notwendig folgen".

(2) "Die Beklagte hat sich W.'s zur Erfüllung der bezeichneten Verbindlichkeit dem Kauflustigen gegenüber bedient, ist daher für sein Verschulden verantwortlich. Der Rechtsgedanke des § 278 BGB trifft hier durchaus zu, daß wer selbst eine Leistung schuldet, die er mit der erforderlichen Sorgfalt zu bewirken hat, dann, wenn er hierzu einen Gehilfen verwendet, für die sorgfältige Leistung des Gehilfen einstehen muß, und daß ebenso der andere, dem gegenüber die Leistung zu bewirken ist, nicht schlechter gestellt sein darf, weil der Gegner sie nicht selbst ausführt, sondern sie einem Gehilfen übertragen hat. Es würde dem allgemeinen Rechtsempfinden widerstreiten, wenn in Fällen, wo der Geschäftsangestellte beim Vorzeigen oder beim Vorlegen von Waren zur Besichtigung, zum Verkosten, um einen Versuch zu machen u. dgl. den Kauflustigen durch Unvorsichtigkeit schädigt, der Geschäftsinhaber - mit dem der Kauflustige den Kauf hat abschließen wollen - nur nach Maßgabe des § 831 BGB, und nicht unbedingt hafte, der Verletzte also beim Gelingen des Entlastungsbeweises an den zumeist mittellosen Angestellten verwiesen würde ..."